

Lösungsvorschlag

Abschlussprüfung Steuerfachangestellte Sommer 2014

Steuerwesen

Die Prüfungsaufgaben der Abschlussprüfung Sommer 2014 finden Sie auf der Homepage Ihrer am Prüfungsverbund beteiligten Steuerberaterkammer bzw. auf der Homepage der Steuerberaterkammer Niedersachsen.

Bearbeitungshinweise:

- Achten Sie bei der Aufgabenstellung genau darauf, ob Paragraphen anzugeben sind.
- Aktualisierungen der Prüfungsaufgaben auf den Rechtsstand 31.12.2023 finden Sie auf Seite 1 des Lösungsvorschlags. Diese sollten Sie sich vorab durchlesen.

Ihre Meinung ist mir wichtig! Was gefällt Ihnen gut? Was kann ich noch verbessern? Senden Sie eine E-Mail an info@steuerfachschule-hartl.de. Über eine Rückmeldung würde ich mich freuen.

Diese Unterlagen wurden mit großer Sorgfalt erstellt und geprüft. Trotzdem können Fehler nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Für die Richtigkeit der Lösungen kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Copyright 2024 by Christoph Hartl, Augsburg

Dieses Werk und alle seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Nutzung außerhalb des Urheberrechtsgesetzes ist ohne schriftliche Zustimmung des Herausgebers (Christoph Hartl) unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für die Vervielfältigung, Microverfilmung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Weder das Werk noch seine Teile dürfen ohne eine solche Zustimmung eingescannt und in ein Netzwerk eingestellt werden. Dies gilt auch für Intranets von Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen.

Anpassung der Prüfungsaufgaben auf den Rechtsstand 31.12.2023		
Sommer 2014	Sachverhalt	aktualisiert
Einkommensteuer ▪ Sachverhalt 1	Veranlagungszeitraum 2013	Veranlagungszeitraum 2023
	Kalenderjahr 2013	Kalenderjahr 2023
▪ Sachverhalt 2	Veranlagungszeitraum 2013	Veranlagungszeitraum 2023
	Michael Hoffman (MH) geb. 09. Dez. 1947	Michael Hoffman (MH) geb. 09. Dez. 1957
	Kathrin Hoffman (KH) geb. 06.Juli 1951	Kathrin Hoffman (KH) geb. 06.Juli 1961
	Tochter Susanne geb. 17. Jan. 1983	Tochter Susanne geb. 17. Jan. 1993
	seit März 2011 eine lebenslängliche Rente	seit März 2021 eine lebenslängliche Rente
	Im September 2013 ist der Vater verstorben	Im September 2023 ist der Vater verstorben
	▪ Sachverhalt 3	Veranlagungszeitraum 2013
	Kalenderjahr 2013	Kalenderjahr 2023
	31. Dez. 2012 (Betriebsverm.)	31. Dez. 2022 (Betriebsverm.)
	31. Dez. 2013 (Betriebsverm.)	31. Dez. 2023 (Betriebsverm.)
	Kind geb. 30. Okt. 2007	Kind geb. 30. Okt. 2017
Abgabenordnung Sachverhalt 2	Berechnen Sie in einer übersichtlichen Darstellung die Nachzahlungszinsen (Es liegen keine Einkünfte gem. § 13 EStG vor)!	Der Steuerpflichtige A erhält am 07.03.2023 (Dienstag) seinen Einkommensteuerbescheid 2020 (Aufgabe zur Post am 06.03.2023). Die Einkommensteuer wird auf 14.650 € festgesetzt. Der Lohnsteuerabzug beträgt 6.320 € und die geleisteten Vorauszahlungen 1.000 €. Berechnen Sie in einer übersichtlichen Darstellung die Nachzahlungszinsen (Es liegen keine Einkünfte gem. § 13 EStG vor)!

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2023)
Steuerwesen Sommer 2014**

Einkommensteuer: Sachverhalt 1

Einkünfte aus selbständiger Arbeit (§ 18 EStG)

Einnahmen aus der nebenberuflichen Tätigkeit als Musiklehrerin	1.200,00 €	
steuerfrei (§ 3 Nr. 26 EStG)	-1.200,00 €	0,00 €

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19 EStG)

Bruttogehalt (§ 19 Abs. 1 Nr. 1 EStG)	41.230,00 €	
---------------------------------------	-------------	--

Werbungskosten (§ 9 EStG)

- **Entfernungspauschale (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG)**
 $0,3 \text{ €} \times 1 \text{ km} \times 212 \text{ Tage} =$ 63,60 €
Hinweis: Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 EStG sind durch die Entfernungspauschale sämtliche Aufwendungen abgegolten, die durch die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte veranlasst sind. Arbeitnehmer, die aus beruflichen oder privaten Gründen zweimal oder öfters am Tag vom Wohnort zu ihrer ersten Tätigkeitsstätte fahren, können die Entfernungspauschale nur einmal ansetzen. Die Abzugsbeschränkung ist verfassungsgemäß (BFH, Beschluss vom 11.9.2003, BStBl. II 2003 Seite 893 und BVerfG, Beschluss vom 26.10.2005, Az. 2 BvR 2085/03).

- **Rechtsberatung: Anwaltshonorar** 310,47 €
Erstattung Rechtsschutzvers. -50,00 €
Fahrtkosten: $0,3 \text{ €} \times 24 \text{ km} \times 2 \times 2 \text{ Fahrten} =$ 28,80 €
Porto 5,65 € 294,92 €

- **Abschreibung elektronisches Cello (§ 9 Abs. 1 Nr. 7 EStG, R 9.12 LStR)**
 $6.489,00/7 \text{ Jahre} = 927,00 \times 10/12 \times 85\% =$ 656,63 €
Hinweis: Das Cello wird zu 85% für berufliche und zu 15% für private Zwecke genutzt. Eine private Mitbenutzung ist unschädlich, soweit sie einen Nutzungsanteil von etwa 10% nicht übersteigt (H 9.12 "Aufteilung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten, 3. Spiegelstrich" LStH). Die Anschaffungskosten sind damit nach dem Verhältnis der privaten zur beruflichen Nutzung aufzuteilen.

- **Bewerbungskosten: Fahrtkosten** 85,00 €
Verpflegungspauschale (§ 9 Abs. 4a EStG) 14,00 € 99,00 €

- **Kontoführungspauschale** 16,00 €
Werbungskosten 1.130,15 €
Arbeitnehmer-Pauschbetrag (§ 9a Nr. 1 Buchst. a EStG) > tats. Werbungskosten -1.230,00 € 40.000,00 €

Sonstige Einkünfte (§ 22 Nr. 2 EStG i. V. m. § 23 Abs. 1 Nr. 1 EStG)

Privates Veräußerungsgeschäft

Veräußerungsgewinn (§ 23 Abs. 3 EStG)

Veräußerungspreis Ackerfläche	32.900,00 €
-------------------------------	-------------

Anschaffungskosten

Kaufpreis	30.000,00 €	
+ Eigentumseintragung	498,00 €	
+ Grunderwerbsteuer	1.050,00 €	-31.548,00 €
./. Werbungskosten (Maklerprovision)		-685,74 €

Summe der Einkünfte		40.666,26 €
----------------------------	--	--------------------

Kein Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b EStG), da Haushaltsgemeinschaft mit Mutter.		0,00 €
--	--	--------

Gesamtbetrag der Einkünfte		40.666,26 €
-----------------------------------	--	--------------------

Nichtansatz: Die Aufwendungen für Friseur und Visagistin sind Kosten der Lebensführung (§ 12 Nr. 1 EStG).

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2023)
Steuerwesen Sommer 2014**

Einkommensteuer: Sachverhalt 2

Aktualisierung der Aufgabe (siehe Seite 1)

Außergewöhnliche Belastungen (§ 33 EStG)

Kosten für zahnärztliche Heilbehandlung			1.873,00 €	
Bestattungskosten	3.159,00 €			
abzgl. Leistungen aus der Sterbegeldversicherung	-2.000,00 €		1.159,00 €	
			<u>3.032,00 €</u>	
abzgl. zumutbare Belastung (§ 33 Abs. 3 EStG)				
Gesamtbetrag der Einkünfte: 51.559,00 (siehe Seite 4)				
Kein Anspruch auf Freibetrag nach 32 Abs. 6 EStG oder Kindergeld.				
4% von 15.340,00 =		613,60 €		
5% v. (51.130,00 - 15.340,00) =		1.789,50 €		
6% v. (51.559,00 - 51.130,00) =		25,74 €		
			<u>-2.428,84 €</u>	603,16 €

Hinweis: Mit Urteil vom 19.01.2017 - VI R 75/14 hat der BFH entschieden, dass die bei den außergewöhnlichen Belastungen zu berücksichtigende zumutbare Belastung stufenweise zu berechnen ist.

Außergewöhnliche Belastung in besonderen Fällen (§ 33a Abs. 1 EStG)

Tatsächliche Unterhaltsleistungen	12 x 230 € =	2.760,00 €		
Höchstbetrag (VZ 2023)			10.908,00 €	
Erhöhungsbetrag (§ 33a Abs. 1 Satz 2 EStG)				
Krankenversicherung Tochter		410,00 €		
abzüglich 4% (Anspruch auf Krankengeld im Krankheitsfall)		-16,40 €		
verbleiben		<u>393,60 €</u>		
Pflegeversicherung		65,00 €	458,60 €	
Höchstbetrag und Erhöhungsbetrag gesamt			<u>11.366,60 €</u>	

Einkünfte Tochter

Bruttoarbeitslohn	6.756,00 €			
Arbeitnehmer-Pauschbetrag (§ 9a Nr. 1 EStG)	-1.230,00 €	5.526,00 €		
Sonstige Einkünfte				
Rente private Unfallvers., 12 x 143,00 = 1.716,00				
(aktualisiert: Tochter geb. Jan.1993, Rente seit März 2021)				
Ertragsanteil: 45% v. 1.716,00 =		772,20 €		
Werbungskosten-Pauschbetrag	-102,00 €	670,20 €		

Hinweis: Im Gegensatz zu den Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung, die steuerfrei sind, werden Renten aus einer privaten Unfallversicherung mit dem Ertragsanteil nach § 22 Nr. 1 S. 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb EStG versteuert.

Bezüge Tochter

steuerlich nicht erfasster Teil der Rente				
1.716,00 € - 772,20 € =		943,80 €		
Kostenpauschale (R 33a.1 Abs. 3 S. 5 EStR)	-180,00 €	763,80 €		
Summe der Einkünfte und Bezüge			6.960,00 €	
anrechnungsfreier Betrag			-624,00 €	
anzurechnende Einkünfte und Bezüge			<u>6.336,00 €</u>	
Höchstbetrag			<u>5.030,60 €</u>	
abzugsfähig (geleisteter Unterhalt 2.760,00 € < Höchstbetrag 5.030,60 €)				2.760,00 €
abzugsfähige außergewöhnliche Belastungen				<u>3.363,16 €</u>

- Die Aufwendungen für die Trauerfeier gehören nicht zu den außergewöhnlichen Belastungen, weil sie nur mittelbar mit der Bestattung zusammenhängen (H 33.1 - 33.4 "Bestattungskosten" EStH).
- Die Aufwendungen für Diätverpflegung können nicht als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden (§ 33 Abs. 2 Satz 3 EStG).
- Die Unterhaltszahlungen an die geschiedene Ehefrau kann MH als Sonderausgaben geltend machen (§ 10 Abs. 1a Nr. 1 EStG).

Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2023)
Steuerwesen Sommer 2014

Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte**Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19 EStG)**

Bruttoarbeitslohn	53.473,00 €
Arbeitnehmer-Pauschbetrag	<u>-1.230,00 €</u>
	52.243,00 €

Altersentlastungsbetrag (§ 24a EStG)**Hinweis:**

- Aufgabe aktualisiert (siehe Seite 1)
- Michael Hoffmann, geb. 9.Dez. 1957
- Vollendung des 64. Lebensjahres in 2021
- Anspruch auf den Altersentlastungsbetrag ab dem VZ 2022
- begünstigte Einkünfte: Arbeitslohn

14,4 % von 53.473 € (Arbeitslohn) = 7.700,11 €, höchstens	<u>-684,00 €</u>
Gesamtbetrag der Einkünfte	<u>51.559,00 €</u>

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2023)
Steuerwesen Sommer 2014**

Einkommensteuer: Sachverhalt 3

Einkünfte aus selbständiger Arbeit (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG)

Hinweis: Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich nach § 4 Abs. 1 EStG

Betriebsvermögen am Schluss des laufenden Wirtschaftsjahres	
./. Betriebsvermögen am Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres	
+ Entnahmen	
./. Einlagen	
+ nicht abzugsfähige Betriebsausgaben (z. B. Geschenke an Geschäftsfreunde > 35 €, Gewerbesteuer)	
./. steuerfreie Einnahmen	
= steuerlicher Gewinn/Verlust	

Betriebsvermögen zum 31.12.2023	98.541,00 €	
./. Betriebsvermögen zum 31.12.2022	-103.785,00 €	
+ Entnahmen	54.890,00 €	
./. Einlagen	-12.565,00 €	
= steuerlicher Gewinn = Einkünfte	37.081,00 €	37.081,00 €
Summe der Einkünfte = Gesamtbetrag der Einkünfte		37.081,00 €

Sonderausgaben (§ 10 EStG)

Vorsorgeaufwendungen (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 und 3a EStG)

Beiträge	private Krankenvers.	EM	4.116,24 €
		EF	3.885,20 €
		K	1.493,60 €
	private Haftpflichtvers.		143,00 €
		gesamt	<u>9.638,04 €</u>

Basisvorsorgeaufwendungen (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG)

Beiträge	private Krankenvers.	Basisabsicherung	EM	3.566,35 €
			EF	3.089,10 €
			K	1.260,30 €

Hinweis: Kein 4%-Abschlag, weil sich aus den Krankenversicherungsbeiträgen kein Anspruch auf Krankengeld ergeben kann (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a Satz 4 EStG)

Beiträge zur privaten Pflege-Pflichtvers.	EM	197,40 €
	EF	197,40 €
Basisvorsorgeaufwendungen gesamt		8.310,55 €

gemeinsamer Höchstbetrag (§ 10 Abs. 4 Satz 3 EStG), 2 x 2.800,00 € = 5.600,00 €
 Mindestansatz Basisvorsorgeaufwendungen -8.310,55 €
 Weitere Versicherungsbeiträge (Haftpflichtvers., Beitragsteil Wahlleistungen) wirken sich nicht aus.

Kinderbetreuungskosten (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG)

2/3 von (12 x 273,00 €) = 2.184,00 €, höchstens 4.000,00 € -2.184,00 €

Spendenabzug (§ 10b Abs. 1 Nr. 1 EStG)

geleistete Spende 500,00 €, höchstens 20% v. 37.081,00 € = 7.416,00 € -500,00 €

Einkommen 26.086,45 €

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2023)
Steuerwesen Sommer 2014**

Gewerbsteuer

Aufgabe 1

vorläufiger Jahresüberschuss lt. Handelsbilanz		125.200,00 €
+ Gewerbesteuervorauszahlungen (§ 4 Abs. 5b EStG)		8.000,00 €
+ Spende Deutsche Rote Kreuz		1.500,00 €
Gewinn i. S. v. § 7 GewStG		134.700,00 €
Hinzurechnungen nach § 8 GewStG		
Nr. 1 Buchst. a	Entgelte für Schulden	
	Damnum	750,00 €
	Zinsen Bankdarlehen	6.750,00 €
	Zinsen Bankdarlehen	46.750,00 €
	Kontokorrentzinsen	12.670,00 €
		66.920,00 €
Nr. 1 Buchst. c	Gewinnanteil (typisch) stiller Gesellschafter	4.000,00 €
Nr. 1 Buchst. d	Leasingraten Pkw und BGA 20% v. 175.000 € =	35.000,00 €
Nr. 1 Buchst. e	Miete Räume 50% v. (12 x 1.750 €) =	10.500,00 €
	= Finanzierungsanteile	116.420,00 €
	./. Freibetrag (200.000 €)	-116.420,00 €
	= verbleibender Betrag	0,00 €
	x 25% =	0,00 €
./. Kürzungen nach § 9 GewStG		
Nr. 5	Spende DRK 1.500 €, höchstens 20% v. 134.700 € = 26.940 €	-1.500,00 €
= Gewerbeertrag vor Verlustabzug		133.200,00 €
	Gewerbeverlust nach § 10a GewStG (uneingeschränkter Verlustabzug bis 1 Mio. €)	-20.000,00 €
= vorläufiger Gewerbeertrag		113.200,00 €
	Gewerbeertrag abgerundet auf volle 100 € (§ 11 Abs. 1 GewStG)	113.200,00 €
./. Freibetrag (§ 11 Abs. 1 GewStG)		-24.500,00 €
= endgültiger Gewerbeertrag		88.700,00 €
x 3,5 % Steuermesszahl (§ 11 Abs. 2 GewStG)		
=	3.104,00 Steuermessbetrag (abgerundet R 14.1 GewStR)	
x 440% (Hebesatz der Stadt Halle, § 16 Abs. 1 GewStG)		
= Gewerbesteuerschuld	13.781,76	
./. GewSt-Vorauszahlungen	- 8.000,00	
= GewSt-Rückstellung	5.781,76	

Das Betriebsgrundstück ist für die Kürzung nach § 9 Nr. 1 GewStG nicht zu berücksichtigen, weil es zu Beginn des Kalenderjahres nicht zum Betriebsvermögen gehörte (§ 20 Abs. 1 GewStDV).

Aufgabe 2

Steuerermäßigung bei Einkünften aus Gewerbebetrieb, § 35 EStG

4 x 3.104 € = 12.416 € (§ 35 Abs. 1 Satz 1 EStG)	
höchstens die zu tatsächlich zahlende Gewerbsteuer: 13.781,76 € (§ 35 Abs. 1 Satz 5 EStG)	
tarifliche Einkommensteuer	31.491,00 €
Steuerermäßigung	-12.416,00 €
festzusetzende Einkommensteuer	19.075,00 €

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2023)
Steuerwesen Sommer 2014**

Körperschaftsteuer

Aufgabe 1

Ermittlung des zu versteuernden Einkommens (R 7.1 KStR)

vorläufiger Jahresüberschuss lt. Handelsbilanz	63.400,00 €
+ verdeckte Gewinnausschüttung (§ 8 Abs. 3 KStG)	
Tantieme	10.000,00 €
<u>Hinweis:</u>	
Rückwirkende Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und dem beherrschenden Gesellschafter sind steuerrechtlich unbeachtlich (H 8.5 Verdeckte Gewinnausschüttungen KStH).	
Die Zahlung der Tantieme beruht <u>nicht</u> auf einer vorherigen, klaren und eindeutigen Vereinbarung. Rückwirkend ist diese Vereinbarung nicht zulässig (Rückwirkungsverbot). Es liegt eine verdeckte Gewinnausschüttung vor.	
+ nicht abziehbare Aufwendungen (§ 10 KStG)	
Körperschaftsteuervorauszahlungen	12.000,00 €
Vorauszahlungen Solidaritätszuschlag	660,00 €
Gewerbesteuervorauszahlungen (i. V. m. § 4 Abs. 5b EStG)	9.000,00 €
Gewerbesteuerabschlusszahlung (i. V. m. § 4 Abs. 5b EStG)	500,00 €
+ nicht abziehbare Aufwendungen (§ 4 Abs. 5 EStG)	
Geschenke an Geschäftsfreunde > 35 Euro (netto)	
zzgl. nicht abziehbare Vorsteuer (§ 15 Abs. 1a UStG)	238,00 €
+ Spenden an politische Parteien (§ 4 Abs. 6 EStG i. V. m. § 8 Abs. 1 KStG)	750,00 €
+ Spenden (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG)	11.500,00 €
= Summe der Einkünfte	108.048,00 €
abzugsfähige Spenden (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG)	
höchstens 20% von 108.048 € = 21.609 €	-11.500,00 €
= Gesamtbetrag der Einkünfte i. S. d. § 10d EStG	96.548,00 €
- Verlustabzug nach § 10d EStG	0,00 €
= Einkommen = zu versteuerndes Einkommen	96.548,00 €

Aufgabe 2

Festzusetzende KSt: 15% (§ 23 Abs. 1 KStG) von 96.548,00 =	14.482,00
./. Körperschaftsteuervorauszahlungen	- 12.000,00
Körperschaftsteuerrückstellung	2.482,00

Festzusetzender SolZ: 5,5% (§ 4 SolZG) von 14.482,00 =	796,51
./. Vorauszahlungen SolZ	- 660,00
Rückstellung Solidaritätszuschlag	136,51

Hinweis:
Körperschaftsteuer: Nach § 31 Abs. 1 Satz 2 KStG wird die KSt auf volle € nach unten gerundet.
Solidaritätszuschlag: Nach § 4 Satz 3 SolZG bleiben Bruchteile eines Cents außer Ansatz (keine Rundung).

Aufgabe 3

vorläufiger Jahresüberschuss	63.400,00
./. Körperschaftsteuerrückstellung	- 2.482,00
./. Rückstellung SolZ	- 136,51
endgültiger Jahresüberschuss	60.781,49

Abgabenordnung

Aufgabe 1

Bekanntgabe: 07.02.2013 + 3 Tage = 10.02.2013 (§ 122 Abs. 2 Nr. 1 AO)

Da das Ende der 3-Tage-Frist auf einen Sonntag fällt, endet die Frist am 11.02.2013 (Montag) um 24:00 Uhr. (§ 108 Abs. 3 AO)

Beginn der Einspruchsfrist: 12.02.2013, 0:00 Uhr

Einspruchsfrist: 1 Monat (§ 355 Abs. 1 AO)

Ende der Einspruchsfrist: 11.03.2013, 24:00 Uhr

Aufgabe 2 (wurde aktualisiert)

Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen (§ 233a AO)

Verlängerung der Karenzzeit (BMF-Schreiben vom 03. November 2022, Rz. 4 ff.)

Der Zinslauf beginnt im Regelfall 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuer entstanden ist (Karenzzeit nach § 233a Abs. 2 Satz 1 AO). Eine über die Karenzzeit hinaus gewährte Frist zur Abgabe der Steuererklärung ist für die Verzinsung unbeachtlich. Sonderregelungen bestehen für die Besteuerungszeiträume 2019 bis 2024; hier gelten für den allgemeinen Zinslauf (§ 233a Abs. 2 Satz 1 AO) die folgenden verlängerten Karenzzeiten (vgl. Art. 97 § 36 Abs. 3 Nr. 7 EGAO):

Besteuerungszeitraum	verlängerte Karenzzeit	Zinslaufbeginn
2019	21 Monate	01.10.2021
2020	21 Monate	01.10.2022
2021	21 Monate	01.10.2023
2022	20 Monate	01.09.2024
2023	18 Monate	01.07.2025
2024	17 Monate	01.06.2026

Ein voller Zinsmonat (§ 238 Abs. 1 Satz 2 AO) ist erreicht, wenn der Tag, an dem der Zinslauf endet, hinsichtlich seiner Zahl dem Tag entspricht, der dem Tag vorhergeht, an dem die Frist begann (BFH-Urteil vom 24.7.1996, X R 119/92, BStBl 1997 II S. 6). Beginn der Zinslauf z. B. am 1.4. und wurde die Steuerfestsetzung am 30.4. bekannt gegeben, ist bereits ein voller Zinsmonat gegeben.

Sachverhalt

Der Steuerpflichtige A erhält am 07.03.2023 (Dienstag) seinen Einkommensteuerbescheid 2020 (Datum des Bescheids ist der 06.03.2023). Die Einkommensteuer wird auf 14.650 € festgesetzt. Der Lohnsteuerabzug beträgt 6.320 € und die geleisteten Vorauszahlungen 1.000 €. Berechnen Sie in einer übersichtlichen Darstellung die Nachzahlungszinsen. Es liegen keine Einkünfte gem. § 13 EStG vor!

Beginn des Zinslaufs (§ 233a Abs. 2 Satz 1 AO, Art. 97 § 36 Abs. 3 Nr. 7 EGAO):

Sonderregelung für die Besteuerungszeiträume: 2019 bis 2024

Mit Ablauf des 31.12.2020 + 21 Monate = 01.10.2022

Ende des Zinslaufs (§ 233a Abs. 2 Satz 3 AO): 06.03.2023 + 3 Tage = 09.03.2023 (Tag der Bekanntgabe)

5 volle Monate

zu verzinsender Betrag: 14.650 € - 6.320 € - 1.000 € = 7.300 € (abgerundet, § 238 Abs. 2 AO)

5 x 0,15% (§ 238 Abs. 1a AO) x 7.300 € = 54 € (gerundet zum Vorteil des Steuerpflichtigen, § 239 Abs. 2 AO)

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2023)
Steuerwesen Sommer 2014**

Umsatzsteuer: Sachverhalt 1

	Art des Umsatzes §	Ort der Leistung §	steuerbar §	steuerfrei §	steuerpflichtig ja/nein	Bemessungsgrundlage §	USt EUR	Vorsteuer §
a)	Lieferung § 3 Abs. 1 UStG	Magdeburg § 3 Abs. 6 UStG	ja § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG	nein (§ 4 im Umkehrschluss)	ja	850,00 § 10 Abs. 1 UStG	161,50	-
b)	sonstige Leistung § 3 Abs. 9 UStG	Magdeburg § 3a Abs. 2 UStG	ja § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG	nein (§ 4 im Umkehrschluss)	ja	1.500,00 § 10 Abs. 1 UStG	285,00	-
c)	(Ausfuhr-) Lieferung § 3 Abs. 1	Augsburg § 3 Abs. 6 UStG	ja § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG	ja § 4 Nr. 1 Buchst. a i. V. m. § 6 Abs. 1 UStG	nein	25.000,00 § 10 Abs. 1 UStG	-	-
d)	innergem. Erwerb § 1a Abs. 1 UStG	Inland (München) § 3d UStG	ja § 1 Abs. 1 Nr. 5 UStG	nein (§ 4b im Umkehrschluss)	ja	2.500,00 § 10 Abs. 1 UStG	475,00	475,00 § 15 Abs. 1 Nr. 3 UStG
e)	sonstige Leistung § 3 Abs. 9 UStG	Halle § 3a Abs. 3 Nr. 3 Buchst. a UStG	ja § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG	nein (§ 4 im Umkehrschluss)	ja	800,00 § 10 Abs. 1 UStG	152,00	-
f)	unentgeltliche sonstige Leistung § 3 Abs. 9a Nr. 1 UStG	Bonn § 3a Abs. 1 UStG	ja § 1 Abs. 1 Nr. 1	nein (§ 4 im Umkehrschluss)	ja	70,00 § 10 Abs. 4 Nr. 2 UStG	13,30	-

Hinweise:

zu

- e) Bei der in der Rechnung ausgewiesenen Prüfungsgebühr handelt es sich um einen durchlaufenden Posten, der nach § 10 Abs. 1 Satz 6 UStG nicht zum Entgelt (Bemessungsgrundlage) gehört.

zu

- f) **Bemessungsgrundlage:** 3.500,00 € : 5 Jahre = 700,00 €
10% v. 700,00 € = 70,00 €

Umsatzsteuer: 19% v. 70,00 € = 13,30 €

Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2023)
Steuerwesen Sommer 2014

Umsatzsteuer**Sachverhalt 2****Aufgabe 1**

Die GmbH weist in ihrer Rechnung folgende Pflichtangaben nicht aus:

- Steuernummer bzw. USt-IdNr., § 14 Abs. 4 Nr. 2 UStG
- Lieferdatum, § 14 Abs. 4 Nr. 6 UStG

Hinweis:

Das Lieferdatum ist auch dann anzugeben, wenn das Ausstellungsdatum der Rechnung mit dem Lieferzeitpunkt übereinstimmt; in diesen Fällen genügt die Angabe wie z. B. "Leistungsdatum entspricht dem Rechnungsdatum" (Abschn. 14.5 Abs. 16 S. 1 u. 2 UStAE).

Der Leistungsempfänger kann nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 UStG die in der Rechnung gesondert ausgewiesene Steuer nicht als Vorsteuer abziehen, weil er keine nach § 14 UStG ausgestellte Rechnung besitzt.

Aufgabe 2:

Unternehmer haben nach § 14b Abs. 1 UStG eine 10-jährige Aufbewahrungspflicht.

Beginn der Aufbewahrungspflicht: Mit Ablauf des 31.12.2013

Ende der Aufbewahrungsfrist: 31.12.2023, 24:00 Uhr